

Satzung des Vereins "Ruhr Familie Club e.V."

Beschlussfassung vom 01.10.2021

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ruhr Familie Club e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, des Schutzes von Familie, und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kontaktmöglichkeiten für Familien
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - Sport- und Kulturaktivitäten
 - Familienfreizeiten, wie Ausflüge und Spielgruppen
 - Bildungskurse für Kinder, Jugendliche und Eltern
 - Beratung und Hilfestellung für Familien
 - Interkultureller Austausch, Integration und Inklusion

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Mitglieder sind ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Zweck- und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzende, dem 2. Vorsitzende, und dem Schatzmeister. Bis zu vier weitere Mitglieder sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzende und dem 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen und ordentliche Vereinsmitglieder.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem persönlichen Grund nach Zustimmung der anderen Mitglieder des Vorstands vorzeitig ausscheiden. Tritt dies ein, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen und hat hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen.
5. Die Vorstandsmitglieder und die sonstigen Mitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.